

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 36

Artikel: Gesetzeskunde für Meister und Arbeiter

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zentralleitung des Schweizer. Gewerbevereins hatte eine längere Besprechung mit Hrn. Forrer, welcher mit einer gleichzeitigen Beratung beider Versicherungsgebiete einverstanden ist. Die Haftpflicht als Ausnahmengesetz müsse durch die Unfallversicherung abgelöst werden. Es sind verschiedene Lösungen möglich, jedenfalls müssen die Berufskreise mehr als dies bei der verworfenen Vorlage der Fall war herbeigezogen werden.

Zum Zwecke der Vernehmlassung über diejenigen Schritte, welche nunmehr zu tun seien, ist die heutige Versammlung einberufen worden. Ein Projekt, welches aus den Berufskreisen gemeinsam ausgearbeitet wurde, hätte jedenfalls Aussichten, an zustehender Stelle beachtet zu werden. Man sollte es dieses Mal mit dem umgekehrten Wege versuchen und nicht ein fertiges System von der Behörde aus vorlegen.

Der Referent stellte den Antrag, man solle durch eine Gabe an den Bundesrat die Zustimmung zur Wiederaufnahme der Versicherungsfrage ausdrücken, allein zugleich auch den Wunsch aussprechen, es möchten die Kranken- und die Unfallversicherung mit einander beraten und auch gemeinsam eventuell der Volksabstimmung unterbreitet werden. Eine heute zu ernennende Kommission sollte einen Entwurf aufstellen, der die allgemeinen Grundsätze zu enthalten hätte, nach denen die Unfallversicherung zu gestalten wäre.

Die von verschiedenen Seiten benutzte Diskussion ergab übereinstimmend, daß eine Regelung der Verhältnisse von Bundeswegen sehr zu begrüßen sei. Es wurde eine neugliedrige Kommission bestellt, die die nötigen Vorarbeiten auszuarbeiten und den Verbänden zur Besprechung und Zustimmung zu unterbreiten hat. Ein Protokoll der Verhandlungen wird den Interessenverbänden ebenfalls zugestellt werden. B-J.

Gesetzeskunde für Meister und Arbeiter.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B-J. Im letzten Bericht der Fabrikinspektoren sind einige interessante Bemerkungen über die Fabrikordnungen enthalten. Herr Dr. Schuler sagt z. B.: Die Arbeiter machen selten aus dem ihnen zustehenden Recht der Einsprache Gebrauch und wenn dies geschah, wurden bedauerlicherweise zuweilen Dinge, auf vermeintliche Gesetzesparagraphen gestützt, verlangt, welche nicht in ein Reglement gehören und die durch keinen Gesetzesartikel geregelt werden. Es wäre aus diesen und anderen Gründen sehr wünschbar, wenn die Arbeitervereine in ihren Versammlungen für Verbreitung der Gesetzeskunde sorgen würden.

Über die Kündigung sagt Dr. Dr. Schuler, daß sie noch öfters nicht in gefährlicher Weise stattfinde. Es gibt noch immer Arbeitgeber, welche meinen, es genüge an einem Vormerk auf dem ersten Zahltagzettel, um in ganz einseitiger Weise die Kündigungsfrist abzuändern oder gar aufzuheben. Ebensowenig scrupulös sind viele Arbeiter in der Einhaltung der Kündigungsfrist.

Wir fügen hier bei: Sollten nicht auch bei dem großen Umfang der modernen Spezialgesetzgebung den Meistern in der Gesetzeskunde, namentlich auf dem Boden des Dienstvertrages, des Verhältnisses zwischen Meister, Arbeiter und Lehrling mehr als dies geschieht, Aufklärung gegeben werden? Die Bedingungen des Werkvertrages — also des Rechtsverhältnisses zwischen Meister und Kunde — Besteller — sind, wie in anderen Rechtsgebieten, z. B. Haftpflicht, dem Meister oft erst genauer bekannt, wenn er durch Prozesse oder Verluste aller Art „gescheit geworden ist“. Wie viel Zeit muß hiebei verloren, wie viel Ärger muß empfunden werden!

Die Sektionen würden hier gewiß ein dankbares Feld zur Bebauung durch Vorträge finden. Es wird sich das Ziel zwar nicht so leicht in einem Vortrage allgemeiner Natur erreichen lassen, da die eigentliche Anleitung erst durch das Vorführen von praktischen Beispielen und Eingehen auf Details nutzbringend wird. Wo es angeht, würden sich daher eigentliche Cyklen — mehrere Vorträge nacheinander — mit Eingehen auf die Detailbestimmungen der Gesetze eignen. Unseres Wissens ist diese Art des Vorgehens in unseren Vereinen noch selten benutzt worden; vor einigen Jahren hat der Gewerbeverband Zürich mit gutem Erfolge einen Instruktionsskurs für diejenigen Meister, welche als Richter bei den gewerblichen Schiedsgerichten zu wirken haben, abhalten lassen. Die Referenten werden nicht immer leicht zu finden sein, allein es dürfen sich vielleicht doch praktische Juristen dazu bestimmen lassen, solche eigentlichen Instruktionsskurse zu halten.

Es handelt sich hier um ein Gebiet direkter Gewerbeförderung, welches bei richtiger Pflege gewiß auch der Vereinsorganisation nützen kann.

„Dart“-Rohrkupplungen.

(Korr.)

Der Rohrverbindungen gibt es so mancher Art, die von jeher nicht leicht zu dichten waren; die Uebelstände kennt ein Feder, der damit zu tun hat. Die neuen Rohrverbindungen der Firma Jakob, Wiederkér & Cie. in Winterthur helfen allen diesen Uebelständen ab.

Die neuen Rohrverbindungen in Fig. 1, im Querschnitt dargestellt, haben eine konvex und konkav eingeschliffene Bronzedichtung und erfordern keine Packung. Sie können jederzeit und ohne Schwierigkeit abgenommen und wieder eingeschraubt werden und erleichtern daher wesentlich die Montage. Die Kupplungen sind vermöge des kugelförmigen Lagers vollständig dicht, auch in dem Falle, wo eine genaue, schnurgerade Montierung der Röhre nicht statfinden konnte.

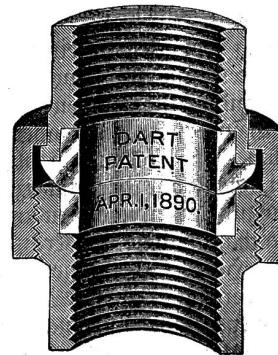


Fig. 1. Querschnitt einer Kupplung.

Die „Dart“-Verbindungsstücke sind bedeutend haltbarer als Verschraubungen ganz aus Eisen oder Rotguss, da sie die Schmiegksamkeit des Bronzemetalls mit der Dauerhaftigkeit des schmiedbaren Eisens vereinigen. Es sind also die „Dart“-Rohrkupplungen aus schmiedbarem Guß mit Bronze-Kugellager hergestellt, mit kugelförmig eingeschliffenem Dichtungslager aus Bronze, es ist also keinerlei Verpackung nötig. Die „Dart“-Flanschen-Rohrkupplung besteht aus schmiedbarem Guß mit Bronze-Kugellager, mit ebenfalls kugelförmig eingeschliffenem Dichtungslager aus Bronze und bedarf ebenfalls keiner Verpackung.

Das angewandte Prinzip ist dasselbe wie bei den oben beschriebenen Verschraubungen. Die Flanschen